



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
- im Hause -

Thorsten Frei MdB
Stellvertretender Vorsitzender

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-73972
F 030. 227-76972

thorsten.frei@bundestag.de

Berlin, 28. Februar 2020

Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am kommenden Sonntag tritt, nach einer gut sechsmonatigen Vorbereitungszeit für die Behörden, das von uns im vergangenen Sommer beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft. Ab März können unsere Unternehmen deutlich einfacher und schneller als bislang Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern für eine Tätigkeit in Deutschland gewinnen. Damit stärken wir den Wirtschaftsstandort Deutschland. Denn auch wenn der Fokus weiterhin vorrangig auf der Ausschöpfung der Potentiale im Inland sowie im EU-Ausland liegen sollte, sind die erweiterten Möglichkeiten zur Fachkräfteeinwanderung notwendig, um Fachkräfteengpässen besser entgegenwirken zu können.

Für eventuelle Fragen oder Diskussionen anlässlich des Inkrafttretens des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die rechtlichen Neuerungen und weitere organisatorische Maßnahmen zur Beschleunigung der Fachkräftezuwanderung geben:

Rechtliche Neuerungen

➤ **Wegfall der Vorrangprüfung und der Begrenzung auf Mangelberufe bei Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung**

Wie schon heute bei Hochqualifizierten wird in Zukunft auch bei Fachkräften mit anerkannter, mindestens zweijähriger Berufsausbildung und einem deutschen Arbeitsvertrag auf die Prüfung, ob inländische Arbeitnehmer vorrangig zur Verfügung stehen, verzichtet.

Durch den Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe können künftig Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung in jeder Branche zuwandern.

Dr. Mathias Middelberg MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Innen und Heimat

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-71382
F 030. 227-76882

mathias.middelberg@bundestag.de

Alexander Throm MdB
Berichtersteller für das
Aufenthaltsrecht

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-73227
F 030. 227-70132

alexander.throm@bundestag.de

➤ **Sonderregelung für IT-Kräfte**

IT-Kräfte mit dreijähriger Berufserfahrung und einem Jobangebot mit einem Monatsgehalt von mindestens 4.140 Euro brutto dürfen in Zukunft auch ohne formalen Abschluss nach Deutschland kommen.

➤ **Bessere Zuwanderungsmöglichkeiten zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation**

Die Möglichkeiten, nach Deutschland zu kommen, um die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen zu vervollständigen, werden verbessert.

➤ **Erweiterte Möglichkeiten zur Suche eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes**

Zur Suche eines Arbeitsplatzes können Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung für sechs Monate nach Deutschland zu kommen, sofern sie angemessen Deutsch sprechen. Ihr Lebensunterhalt muss für diesen Zeitraum gesichert sein; ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht nicht. Finden sie innerhalb des halben Jahres keinen Arbeitsplatz, müssen sie das Land wieder verlassen.

Auch Absolventen deutscher Auslandsschulen und Ausländer, die eine Berechtigung zum Studium in Deutschland oder in ihrem Herkunftsland besitzen, können in Zukunft für sechs Monate zur Suche eines Ausbildungsplatzes nach Deutschland kommen. Auch dies ist allerdings nur möglich, wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist und sie über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen; sie müssen zudem jünger als 25 Jahre alt sein.

➤ **Beschleunigtes Fachkräfteverfahren**

Zur Reduzierung der bürokratischen Hürden wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren eingeführt. Den Bundesländern wird aufgegeben, zentrale Ausländerbehörden für die Fachkräfteeinwanderung einzurichten.

➤ **Ausschluss von Zuwanderung in die staatliche Alterssicherung**

Um eine Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme auszuschließen, dürfen Zuwanderer, die 45 Jahre oder älter sind, nur dann nach Deutschland kommen, wenn sie ein Jobangebot mit einem Monatsgehalt von mindestens 3.795 Euro brutto haben oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen können.

Organisatorische Maßnahmen zur Beschleunigung der Fachkräftezuwanderung

➤ **Aufstockung der Kapazitäten für die Visaerteilungen**

Dreh- und Angelpunkt für eine erfolgreiche Durchführung des Gesetzes ist die notwendige Aufstockung der Kapazitäten für die Visaerteilungen. Im Auswärtigen Amt sind 100 zusätzliche Stellen für die Visumbearbeitung vorgesehen, 40 davon im Inland. Zusätzliche Mittel für die IT-Ausstattung ermöglichen dem Auswärtigen Amt zudem, die IT-Anwendungen zu verbessern und die Digitalisierung der Verfahren voranzutreiben.

Ein im Auswärtigen Amt neu eingerichtetes Referat 512 unterstützt und entlastet die Visastellen im Ausland mit hohem Antragsaufkommen im Fachkräftebereich durch die zentrale Bearbeitung von Visumanträgen aus den Bereichen Erwerbstätigkeit und Ausbildung. Ein Schwerpunkt sind Pflege- und Gesundheitsberufe; hier geht es oft um komplexere Inlandssachverhalte, wie z.B. die Prüfung von Anpassungsmaßnahmen zum Ausgleich von Defiziten einer ausländischen Berufsausbildung. Referat 512 baut in diesem Bereich Kontakte mit inländischen Akteuren auf und unterstützt so die konzertierten Bemühungen um die Gewinnung von Pflegekräften.

➤ **Einrichtung einer Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung**

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikationen. Zu diesem Zweck hat die Bundesagentur für Arbeit am 17. Februar 2020 in Bonn die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) mit 30 Mitarbeitern eingerichtet. Diese begleiten künftig als zentrale Ansprechpartner Anerkennungssuchende im Ausland durch das Anerkennungsverfahren bis zur Einreise nach Deutschland. Dadurch sollen die Anerkennungsbehörden der Länder sowie die Kammern entlastet und die Verfahren beschleunigt werden. Angesichts steigender Antragszahlen bleibt es aber Aufgabe der Länder und der zuständigen Kammern, das Personal in den Anerkennungsstellen weiter auszubauen.

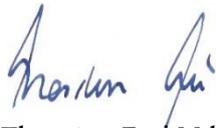
➤ **Benennung zentraler Ausländerbehörden durch die Bundesländer**

Auch die vom Gesetz vorgesehene Benennung zentraler Ausländerbehörden in den Ländern können durch eine Bündelung des Know-Hows eine wichtige Rolle bei der Beschleunigung der Verfahren spielen. Nach derzeitigem Stand haben sich Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein für die Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde für die Fachkräfteeinwanderung entschieden. Gegen eine Zentralisierung haben sich Baden-Württemberg, Sachsen und Hessen entschieden.

➤ **Anwendungshinweise des BMI**

Am 30. Januar 2020 hat das BMI Anwendungshinweise zum Fachkräfte-einwanderungsgesetz veröffentlicht. Sie dienen vorrangig der zielgerichteten Handhabung der Vorschriften durch die Ausländerbehörden, können jedoch im Einzelfall und zum besseren Verständnis auch für Nicht-Fachleute durchaus erhellend sein.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Frei MdB



Dr. Mathias Middelberg MdB


Alexander Throm MdB